

# **Autoversicherung**

**Mit Änderungen durch das  
Versicherungsvertragsgesetz**

- Prämien und Rabattarten
- Fragen zum Versicherungsverhältnis
- Autokauf und -verkauf
- Was tun bei einem Unfall
- Informationen für alle Kfz-Versicherungen

**ADAC**

**Besser drin. Besser dran.**

|  |           |
|--|-----------|
| <b>I. Versicherungen rund um das Auto</b>                                      | <b>6</b>  |
| <b>1. Abgrenzung</b>   | <b>6</b>  |
| 1. Kfz-Haftpflichtversicherung   | 6         |
| 2. Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung)                                    | 6         |
| 3. Teilkaskoversicherung   | 6         |
| 4. Vollkaskoversicherung   | 7         |
| <b>2. Insassenunfallversicherung /Fahrerunfallschutzversicherung</b>           | <b>7</b>  |
| 2.1. Insassenunfallversicherung  | 7         |
| 2.2. Fahrerunfallschutzversicherung  | 8         |
| <b>II. Wie wird die Prämie berechnet</b>                                       | <b>9</b>  |
| <b>1. Persönliche Voraussetzungen</b>  |           |
| 1.1. Alter   | 9         |
| 1.2. Schadenverhalten  | 9         |
| <b>2. Fahrzeug- und Standortbezogene Voraussetzungen</b>                       | <b>9</b>  |
| 2.1. Typklasseneinstufung  | 9         |
| 2.2. Regionalklasseneinstufung   | 10        |
| 3.2. Keine Bindungswirkung der Feststellung von Typklassen und Regionalklassen | 10        |
| <b>III. Rabattarten/Schadenfreiheitsrabatt</b>                                 | <b>11</b> |
| <b>1. „Weiche“ Prämienberechnungsmerkmale</b>                                  | <b>11</b> |
| <b>2. Schadenfreiheitsrabatt</b>   | <b>11</b> |
| 2.1. Fahranfänger  | 12        |
| 2.2. Einstufungsvoraussetzungen  | 12        |
| 2.3. Unterschiedliche SF-Klassen und Rückstufungsstaffeln                      | 12        |
| 2.4. Unterschiedliche Selbstbeteiligungen                                      | 13        |
| 2.5. Zweitwagen  | 13        |
| 2.6. Weitere Unterschiede zwischen den Gesellschaften                          | 13        |

|  |           |
|--|-----------|
| <b>IV. Fragen zum Versicherungsverhältnis</b>                            | <b>15</b> |
| <b>1. Prämienzahlung</b>   | <b>15</b> |
| <b>2. Saisonkennzeichen</b>  | <b>15</b> |
| <b>3. Kurzzeitkennzeichen</b>  | <b>15</b> |
| <b>4. Versicherungskennzeichen</b>                                       | <b>15</b> |
| 4.1. Verwendung  | 15        |
| 4.2. Gültigkeitsdauer  | 16        |
| 4.3. Kein Schadenfreiheitsrabatt   | 16        |
| 4.4. Prämienrückerstattung   | 16        |
| <b>5. Auswirkung fehlender Zahlung</b>                                   | <b>16</b> |
| 5.1. Fehlende Zahlung der Erstprämie                                     | 16        |
| 5.2. Folgebeiträge   | 17        |
| <b>6. „Kurztarif“</b>  | <b>17</b> |
| <b>7. Beendigung des Vertrages</b>                                       | <b>18</b> |
| 7.1. Ordentliche Kündigung   | 18        |
| 7.2. Außerordentliche Kündigung  | 18        |
| 7.3. Kündigungsbeschränkung  | 19        |
| 7.4. Kündigung im Schadenfall  | 19        |
| 7.5. Versicherungswechselbescheinigung                                   | 19        |
| <b>8. Übertragung schadenfreier Zeiten</b>                               | <b>20</b> |
| <b>V. Wann muss die Versicherung nicht oder nur eingeschränkt zahlen</b> | <b>21</b> |
| <b>1. „Grobe Fahrlässigkeit“ des Versicherungsnehmers</b>                | <b>21</b> |
| <b>2. Obliegenheitsverletzungen</b>                                      | <b>22</b> |
| <b>VI. Fehlender Versicherungsschutz – Straftat</b>                      | <b>22</b> |

|  |           |
|--|-----------|
| <b>VII. Autokauf</b>   | <b>23</b> |
| 1. Informationspflichten des Versicherers                                | 23        |
| 2. Vorläufige Deckung  | 23        |
| 3. Hauptvertrag  | 24        |
| 4. Widerrufsrecht  | 24        |
| 5. Umfang des Versicherungsschutzes                                      | 25        |
| 5.1. Fahrten vor der Zulassung   | 25        |
| 5.2. Fahrten nach der Außerbetriebsetzung („Abmeldung“)                  | 26        |
| <b>VIII. Auto-Verkauf</b>  | <b>27</b> |
| 1. Berechtigung zur Kündigung  | 27        |
| 2. Prämienhaftung  | 27        |
| 3. Unfall nach Übergabe  | 28        |
| <b>IX. Unfall – was tun?</b>   | <b>29</b> |
| 1. Anzeigepflicht gegenüber der Versicherung                             | 29        |
| 2. Selbst verschuldeter Unfall   | 29        |
| 2.1. Haftpflichtschaden des Unfallgegners                                | 29        |
| 2.2. Vollmacht des Versicherers  | 29        |
| 2.3. Klage wegen fehlerhafter Regulierung                                | 30        |
| 2.4. Kaskoschaden des Unfallverursachers                                 | 30        |
| 2.5. Sachverständigengutachten in der Kaskoversicherung                  | 30        |
| 3. Fremd verschuldeter Unfall – Ermittlung der gegnerischen Versicherung | 31        |
| 3.1. Zentralruf der Autoversicherer                                      | 31        |
| 3.2. Kfz-Zulassungsstelle  | 32        |
| 4. Rückstufung im Schadenfall  | 32        |

|  |           |
|--|-----------|
| <b>X. Unfälle mit Auslandsbezug</b>  | <b>33</b> |
| 1. Geltungsbereich   | 33        |
| 2. Versicherungsnachweis   | 33        |
| 2.1. Kennzeichen   | 33        |
| 2.2. Grüne Karte   | 34        |
| 2.3. Grenzversicherung (rosa Police)   | 35        |
| 3. Unfall im Inland mit im Ausland zugelassenem Fahrzeug                                       | 35        |
| 4. Unfall im Ausland / Schadenabwicklung   | 35        |
| <b>XI. Wichtige Adressen</b>   | <b>37</b> |
| 1. Verkehrsoferhilfe   | 37        |
| 2. Regulierung eines Unfallschadens im Ausland in Deutschland                                  | 37        |
| 2.1. Auskunftsstelle   | 38        |
| 2.2. Regulierungsbevollmächtigter  | 38        |
| 2.3. Entschädigungsstelle  | 38        |
| 3. Deutsches Büro Grüne Karte e.V.   | 38        |
| 4. Schiedsstellen  | 39        |
| Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen   | 39        |
| Verein Versicherungsombudsmann e.V.  | 39        |
| <b>Weitere Informationen siehe <a href="http://www.adac.de">www.adac.de</a>(Recht&amp;Rat)</b> |           |

© 2008  
 Allgemeiner Deutscher Automobilclub e.V. (ADAC)  
 Fachbereich: Verkehrsrecht  
 Redaktion: Paul Kuhn, Mitarbeit Jost Kärger

# I. Versicherungen rund um das Auto

## 1.1. Kfz-Haftpflichtversicherung

### 1. Abgrenzung

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist eine gesetzliche Pflichtversicherung. Sie muss abgeschlossen werden und dient zur Befriedigung von Schadenersatzansprüchen geschädigter Personen.

Immer dann, wenn der Schadenfall auf den **Betrieb des Fahrzeugs** zurückzuführen ist, ist eine Eintrittspflicht der Kfz-Haftpflichtversicherung gegeben. Die sog. Betriebsgefahr eines Fahrzeugs endet aber nicht schon mit dem Abstellen des Motors. Be- und Entladevorgänge sind beispielsweise auch dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs zuzuordnen.

Bei bestimmten Schadenfällen besteht oft Unklarheit darüber, ob die Eintrittspflicht der Kfz-Haftpflichtversicherung oder ggf. die Eintrittspflicht der Privathaftpflichtversicherung gegeben ist. In der Praxis betrifft dies zumeist Schäden beim Beladen eines Fahrzeugs oder beim Aussteigen aus einem Fahrzeug.

In den Bedingungen der **Privathaftpflichtversicherung** ist durch die sog. **Benzinklausel** ausgeschlossen, dass die Privathaftpflichtversicherung für Schadenfälle eintritt, die im Zusammenhang mit dem Führen oder Halten eines Kraftfahrzeuges stehen.

## 1.2. Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung)

Die **Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung)** bezweckt den Schutz des versicherten Fahrzeugs und bestimmter Zubehörtteile. Der Abschluss einer Kaskoversicherung ist nicht zwingend vorgeschrieben. Die Kaskoversicherung wird üblicherweise in Form einer Teilkaskoversicherung und als Vollkaskoversicherung angeboten. Dabei schließt die Vollkaskoversicherung den Versicherungsschutz der Teilkaskoversicherung mit ein. Der Versicherer ist im Gegensatz zur Kfz-Haftpflichtversicherung nicht verpflichtet, den Antrag auf Abschluss einer Kaskoversicherung anzunehmen.

## 1.3. Teilkaskoversicherung

In der **Teilkaskoversicherung** sind in der Regel folgende Schadenursachen versichert:

- Brand oder Explosion, Entwendung, insbesondere Diebstahl,
- unerlaubter Gebrauch durch fremde Personen,
- Raub und unter besonderen Umständen auch Unterschlagung,
- unmittelbare Einwirkungen von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder

# I. Versicherungen rund um das Auto

Überschwemmungen,

- Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild,
- Bruchschäden an der Verglasung,
- Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss und direkte Schäden an Teilen durch Marderbiss.

Einige Versicherungen, z.B. die die ADAC-AutoVersicherung, bieten Varianten an, die den Schutz bei jeder Kollision mit einem Tier beinhalten, also auch mit einem Hund oder einer Katze.

In der **Vollkaskoversicherung** sind üblicherweise darüber hinaus noch versichert:

- Unfallschäden, vor allem selbst verursachte Schäden und Beschädigungen des eigenen Fahrzeugs sowie
- Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen fremder Personen.

## 1.4. Vollkaskoversicherung

## 2. Insassenunfallversicherung / Fahrerunfallschutzversicherung

Auch die Bei- und Mitfahrer des unfallverursachenden Fahrzeugs können schon gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung Schadenersatzansprüche wegen des entstandenen Personenschadens geltend machen. Der Körperschaden wird von der Versicherung bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme ersetzt. Dies gilt selbst dann, wenn der Kfz-Halter nur wegen der Betriebsgefahr des Kfz haftet, der Fahrer den Unfall nicht verschuldet hat.

Die **Insassenunfallversicherung** bietet für Insassen eine **zusätzliche** Leistung. Die Ansprüche aus der Versicherung kann nur der Versicherungsnehmer für die versicherten Personen gelten machen. Die Insassenunfallversicherung erbringt allerdings Leistungen auch für den Fahrer, der den Unfall verschuldet hat und der von der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung keine Zahlung erhält.

## 2.1. Insassenunfallversicherung

Auch bei Verletzungen, welche Insassen bei Unfällen erleiden, die durch eine Personen verursacht werden, die weder versichert noch in der Lage ist, den Schaden selbst zu bezahlen (z.B. Kinder) oder

# I. Versicherungen rund um das Auto

durch Tiere, und wenn die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche an rein tatsächlichen Gründen scheitert, leistet die Insassenunfallversicherung. Eine Rolle spielt dieser Gesichtspunkt vor allem bei Unfällen im Ausland, bei denen die Deckungssumme in der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht, um den gesamten Schaden, insbesondere den Personenschaden, zu decken.

Der ADAC **empfiehl**t, statt einer Insassenunfallversicherung eine private Unfallversicherung und/oder eine Berufsunfähigkeitsversicherung abzuschließen. Diese Versicherungen zahlen unabhängig davon, wie es zu einem Schadenfall gekommen ist, beinhalten also auch den Kfz-Unfall.

## 2.2. Fahrerunfallschutzversicherung

Die **Fahrerunfallschutzversicherung** kann zum Beispiel in der ADAC-Autoversicherung mit abgeschlossen werden. Umfang und Höhe der Leistung richten sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden. Schäden, die über den Personenschaden hinausgehen (zum Beispiel Fahrzeugschäden) werden nicht beglichen. Die Ansprüche richten sich danach, was im Fall der Verursachung durch einen anderen Verkehrsteilnehmer bei dessen vollständiger Haftung zu leisten wäre (Recht der „unerlaubten Handlung“) oder wenn der Unfall auf Grund „höherer Gewalt“ entsteht. Die verletzte Person kann zum Beispiel Schmerzensgeld fordern.

# II. Wie wird die Prämie berechnet

## 1. Persönliche Voraussetzungen

Schadenstatistiken belegen, dass junge Fahranfänger (18-23 Jahre) und Personen über 69 Jahre häufiger in Unfälle verwickelt sind als Personen zwischen diesen beiden Altersgruppen. Dies bringt es mit sich, dass bei vielen Versicherungsgesellschaften Personen bis 23 Jahre und ab 69 Jahre teurere Prämien zahlen als Personen anderer Altersgruppen.

Benutzen Personen bis 23 Jahre ein Kfz mit, so führt dies bei den meisten Kfz-Versicherungen ebenfalls zu einer Prämienhöhung.

Das Unfallgeschehen eines Versicherungsnehmers wirkt sich – positiv oder negativ – auf seine Prämie aus. Wer ein Kalenderjahr schadenfrei unterwegs war, wird im folgenden Kalenderjahr in eine günstigere Schadenfreiheitsrabattklasse eingestuft. Erleidet der Versicherungsnehmer in einem Kalenderjahr einen Schaden, der seiner Kfz-Haftpflichtversicherung gemeldet wird, wird der Versicherungsvertrag im darauf folgenden Kalenderjahr zurückgestuft.

Viele Versicherungsgesellschaften gewähren Versicherungsnehmern, die schon lange Jahre schadenfrei gefahren und deshalb in hohen Schadenfreiheitsrabattklassen sind, einen „Rabattretter“. Nach einem Unfall wird der Versicherungsvertrag zwar in eine niedrigere Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft, der Beitragssatz bleibt aber gleich. Gegen Aufpreis kann bei einigen Gesellschaften ein Rabattschutz erworben werden. Ein Unfall führt im nächsten Versicherungsjahr unter diesen Umständen nicht zur Rückstufung.

## 2. Fahrzeug- und Standort bezogene Voraussetzungen

In der Kfz-Haftpflichtversicherung - wie bereits in der Kasko-Versicherung seit längerem - werden Kraftfahrzeuge nach Typenklassen tarifiert. Dieses System hat den Vorteil, dass konkret betrachtet wird, welche Schäden durch einen bestimmten Fahrzeugtyp verursacht werden.

Nahezu jedes Fahrzeug ist mit einer **Typschlüsselnummer** versehen. Eine Ausnahme bilden lediglich Re-Importfahrzeuge. Die Typklasse des Fahrzeugs kann unter [www.typklasse.de](http://www.typklasse.de) herausge-

### 1.1. Alter

### 1.2. Schadenverhalten

### 2.1. Typklasseneinstufung

## II. Wie wird die Prämie berechnet

funden werden. Durch dieses System lässt sich statistisch gut erfassen, welcher Schadenbedarf für den jeweiligen Fahrzeugtyp konkret besteht. So müssen Fahrzeuge mit hoher Leistung nicht unbedingt in hohe Typklassen eingestuft sein; hier kommt es auf das jeweilige Fahrverhalten der Nutzer an. Sämtliche Versicherungsnehmer bilden eine Solidargemeinschaft. Innerhalb dieser Solidargemeinschaft sollen diejenigen, die besonders schadenträchtige Fahrzeuge fahren, den entsprechenden Schadenbedarf mit tragen. Versicherungsnehmer mit Fahrzeugen, deren Schadenbedarf niedrig ist, sollen weitaus günstigere Prämien haben.

### 2.2. Regionalklasseneinstufung

Regionalklasseneinteilungen werden den Versicherungsgesellschaften von einem **unabhängigen Treuhänder** vorgeschlagen. Grundlage für den Vorschlag des unabhängigen Treuhänders sind die Schadenstatistiken der Versicherungsunternehmen.

Maßgeblich für die **Berücksichtigung** des Unfallschadens in der Regionalstatistik ist nicht der Unfallort, sondern das Kennzeichen des verursachenden Kfz.

### 2.3. Keine Bindungswirkung der Feststellung von Typklassen und Regionalklassen

Regionen mit einem hohen Schadenbedarf werden schlechter eingestuft als solche mit geringerem **Schadenbedarf**. Die Umsetzung der Vorschläge des unabhängigen Treuhänders zur Einstufung bleibt den Versicherungsgesellschaften überlassen. Sie können Versicherungsgesellschaften, die in einem Zulassungsbezirk nur wenige versicherte Risiken haben, diesen Bezirk mit einem anderen zusammenfassen. Auch die Klasse, die nach den Erkenntnissen des unabhängigen Treuhänders für eine bestimmte Region richtig wäre, kann beim einzelnen Versicherer anders bewertet werden, weil sich bei ihm die Situation anders darstellt. Dies gilt sowohl für die Einstufung in eine Regionalklasse im Kfz-Haftpflichtversicherungsbereich als auch für die Einstufung in der Kfz-Kaskoversicherung.

Für den Kunden lohnt sich deshalb auch aus diesem Grund der Prämienvergleich verschiedener Versicherungen.

## III. Rabattarten/Schadenfreiheitsrabatt

### 1. „Weiche“ Prämienberechnungsmerkmale

Rabatte können auf der Basis von Gegebenheiten im Umfeld des Versicherungsnehmers gewährt werden („weiche Rabattierungsmerkmale“).

Folgende Merkmale können sich – von Versicherung zu Versicherung unterschiedlich – bei der Prämienberechnung auswirken:

- Regelmäßiger nächtlicher Stellplatz (z.B. Garagenplatz),
- Fahrzeughalter,
- Fahrleistung pro Jahr,
- Personenkreis, der das versicherte Fahrzeug nutzt,
- Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel,
- Absolviertes Sicherheitstraining.

Bei all diesen Rabatten ist zu beachten, dass im Fall der Nichteinhaltung der vereinbarten Beschränkungen vertragliche Sanktionen ausgelöst werden. Diese können von einer Nachzahlung der Versicherungsprämie entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten, also z.B. unter Berücksichtigung einer höheren jährlichen Fahrleistung, bis zur gänzlichen Leistungsfreiheit in der Kaskoversicherung reichen.

Zudem gewähren die Gesellschaften meist nur **Höchstrabatte**, so dass nicht mehrere Rabattmerkmale addiert werden können.

Der Versicherungsnehmer muss **Änderungen** bei „weichen“ Prämienberechnungsmerkmalen umgehend seiner Versicherung mitteilen. Diese werden bei den meisten Gesellschaften im neuen Versicherungsjahr berücksichtigt.

Vor Abschluss einer Versicherung empfiehlt es sich abzuwägen, ob evtl. vereinbarte Beschränkungen eingehalten werden können.

### 2. Schadenfreiheitsrabatt

Im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Vollkaskoversicherung erfolgt die Prämienberechnung auf der Basis der **schadenfreien Jahre**. Die Einstufung erfolgt in Schadenfreiheitsklassen („SF“-Klassen).

### III. Rabattarten/Schadenfreiheitsrabatt

#### 2.1. Fahranfänger

**Fahranfänger** beginnen in der Klasse O. Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt z.B. bei der ADAC-AutoVersicherung eine Einstufung in SF 1 („Führerschein-Starter-Paket“).

Wer **erstmalig** einen Versicherungsvertrag für eine Kfz mit amtlichen Kennzeichen abschließt und bereits seit drei Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist, wird bei vielen Gesellschaften als „**unechter**“ **Fahranfänger** behandelt und beginnt mit SF ½.

#### 2.2. Einstufungsvoraussetzungen

Ein Versicherungsvertrag wird jeweils dann in die **nächst höhere SF-Klasse** eingestuft, wenn er von Anfang bis Ende des vergangenen Kalenderjahrs ununterbrochen bestanden hatte und kein Schaden gemeldet worden war.

Bereits die Meldung eines Schadenfalles führt im folgenden Kalenderjahr zur **Rückstufung** in eine ungünstigere SF-Klasse (Ausnahme „Rabattretter“, siehe II. 1.2.). Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherer bereits Schadenersatzleistungen erbracht hat. Schon die Schaffung von Rückstellungen auf eventuell zu leistende Zahlungen berechtigt zur Rückstufung.

Sollten allerdings innerhalb von drei Jahren seit der Schadenmeldung keine Leistungen zu erbringen sein, wird der Versicherungsvertrag rückwirkend so gestellt, als ob kein Schaden gemeldet wäre. Der Versicherungsnehmer bekommt auf Antrag die überbezahlte Prämie – ohne Zinsen – zurückerstattet oder die zu viel bezahlte Prämie wird mit der laufenden verrechnet.

#### 2.3. Unterschiedliche SF-Klassen und Rückstufungsstaffeln

Bei Versicherungsverträgen in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung können die Beitragssätze zu den jeweiligen SF-Klassen unterschiedlich sein. Die Voraussetzungen für die Einstufung werden dabei für beide Versicherungsarten unabhängig von einander ermittelt.

Ein **Schaden**, der über die **Kfz-Haftpflichtversicherung** reguliert wird, führt dort zur Rückstufung. Wird die Vollkaskoversicherung nicht eingeschaltet, wird bei dieser Versicherung im darauf folgenden Kalenderjahr der Rabatt fortgeschrieben.

### III. Rabattarten/Schadenfreiheitsrabatt

Wird ein Schaden von der Teilkaskoversicherung übernommen (zum Beispiel ein Glasbruchschaden oder ein Wildschaden), muss die Rückstufung in einer ebenfalls bestehenden Vollkaskoversicherung unterbleiben. In der Teilkaskoversicherung gibt es überwiegend keine Rückstufungstabellen.

Versicherungsnehmer können bei Abschluss einer Kaskoversicherung bei den meisten Versicherungsgesellschaften zwischen mehreren Selbstbeteiligungsvarianten wählen. Je höher die Selbstbeteiligung gewählt wird, desto niedriger ist die zu zahlende Prämie.

Auch die Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung wird angeboten.

Jede Vollkaskoselbstbeteiligungsvariante kann in der Teilkaskoversicherung mit einer anderen Selbstbeteiligung verknüpft werden.

Auch die Teilkaskoversicherung kann ohne Selbstbeteiligung beantragt werden.

Je nach Versicherungsgesellschaft kommen für die Einstufung eines Zweitwagens folgende Regelungen in Betracht:

- Einstufung in eine SF-Klasse, die besser als die Klasse O ist (oftmals SF 1),
- Einstufung in die SF-Klasse, in der sich der Erstwagen befindet.

Die günstigere Einstufung des Zweitwagens wird von der Versicherungsgesellschaften meistens nur dann gewährt, wenn auch das Erstfahrzeug dort versichert ist oder wenn innerhalb eines Jahre ab Zulassung des Zweitwagens der Erstwagen bei der selben Gesellschaften versichert wird.

Weiter unterscheiden sich die Versicherungsangebote von Gesellschaft zu Gesellschaft in der Anzahl der **Schadenfreiheitsklassen**, der **Rückstufungsregelung** in Haftpflicht- bzw. Vollkaskofällen, sowie bei evtl. **Prämienaufschlägen**, die für ältere Fahrzeuge bezahlt werden müssen.

Aufgrund der Unübersichtlichkeit des Marktes empfiehlt es sich, vor Vertragsabschluss mehrere konkrete **Versicherungsangebote**

#### 2.4. Unterschiedliche Selbstbeteiligungen

#### 2.5. Zweitwagen

#### 2.6. Weitere Unterschiede zwischen den Gesellschaften

## III. Rabattarten/Schadenfreiheitsrabatt

einzuholen, da Gesellschaften, die Rabatt gewähren, nicht immer erstrebenswert sein müssen. Die Bedingungen können ungünstiger sein, also z.B. die Rückstufungsregeln nach einem Unfall. Selbst eine Anfrage bei der eigenen Versicherung kann sich lohnen. Oftmals gibt es dort für „Neuverträge“ günstigere Prämien als für laufende Verträge. Der Grund hierfür liegt in der unterschiedlichen Berücksichtigung von Jahresschadenstatistiken.

**Zu beachten** ist insbesondere, dass manche Rabatte nur von einer Gesellschaft gewährt werden. Wer zum Beispiel den Zweitwagen bei seiner bisherigen Gesellschaft wie den Erstwagen mit einer Sondereinstufung eingestuft hat, sollte dringend überprüfen, ob die neue Versicherung ebenfalls so verfährt oder nur die tatsächlich vorliegenden und nachgewiesenen schadenfreien Jahre berücksichtigt.

## IV. Fragen zum Versicherungsverhältnis

### 1. Prämienzahlung

Grundsätzlich ist die Kfz-Versicherungsprämie als **Jahresprämie** berechnet. Dies bedeutet, dass sie am Anfang des Versicherungsjahres fällig und zahlbar ist. Die meisten Versicherer räumen ihren Versicherungsnehmern jedoch das Recht ein, die Prämie – gegen entsprechenden prozentualen Aufschlag – halbjährlich, vierteljährlich oder – unter bestimmten Umständen – monatlich zu bezahlen.

### 2. Saisonkennzeichen

Viele Fahrzeuge werden zwischenzeitlich saisonal zugelassen, also zum Beispiel von März bis Ende Oktober oder von November bis Ende Februar. Der Beitrag für Versicherungsverträge von Fahrzeugen mit einem Saisonkennzeichen wird in der Regel anteilig nach der Zeit der in Anspruch genommenen Saison berechnet. Teilzahlungen werden bei solchen Verträgen von den Versicherungsgesellschaften nicht eingeräumt.

### 3. Kurzzeitkennzeichen

Kurzzeitkennzeichen können für eine **Probe- oder Überführungsfahrt** innerhalb eines Zeitraums von fünf Tagen verwendet werden. Der Betrag für den Versicherungsschutz ist nicht einheitlich festgelegt. Es empfiehlt sich deshalb, die Prämie bei mehreren Versicherungsgesellschaften zu erfragen. Soll das Kennzeichen länger verwendet werden, wird für jeden weiteren angefangenen 5-Tageszeitraum erneut der gleiche Betrag fällig.

Viele Versicherungsgesellschaften verrechnen den Betrag für die Versicherung des Kurzzeitkennzeichens, wenn der Hauptvertrag im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt bei derselben Gesellschaft abgeschlossen wird.

### 4. Versicherungskennzeichen

Mofas, Mopeds, Mokicks und Roller sind gemäß §§ 3 FZV, 1 PflVG Fahrzeuge, die Versicherungskennzeichen führen müssen, wenn die Höchstgeschwindigkeit dieser Fahrzeuge nicht mehr als

#### 4.1. Verwendung

## IV. Fragen zum Versicherungsverhältnis

50 km/h beträgt. Ausnahmen bilden Fahrzeuge bis max. 6 km/h, die dennoch eine entsprechende – die Ausnahme dokumentierende – Betriebserlaubnis haben.

### 4.2. Gültigkeitsdauer

Die Versicherungskennzeichen sind generell nur **ein Jahr** gültig. Das Versicherungskennzeichen gilt grundsätzlich immer vom **1. März eines Jahres bis zum letzten Tag des Februar im folgenden Jahr**. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils ab Abschluss des Versicherungsvertrages. Die Prämie wird immer für den vollen Monat berechnet. Schließt deshalb eine Person einen Versicherungsvertrag für ein Kfz, das mit Versicherungskennzeichen gefahren werden darf, am 15. August eines Jahres ab, so zahlt sie die Prämie für die Zeit vom 1. August bis zum Ende des Monats Februar des darauf folgenden Jahres. Nachdem es sich um ein „Ablaufkennzeichen“ handelt, ist keine Kündigung notwendig. Als Versicherungsnachweis dienen das Kennzeichen und die Versicherungspolice.

### 4.3. Kein Schadenfreiheitsrabatt

Wer ein Kfz mit Versicherungskennzeichen benutzt, hat keine Möglichkeit, hiermit schadenfreie Zeiten zu „erfahren“ die auf einen Vertrag für ein Kfz mit amtlichen Kennzeichen übertragen werden könnten. Die Prämie für das Versicherungskennzeichen wird immer auf der Basis von 100 % berechnet.

### 4.4. Prämienrückerstattung

Wird ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen verkauft, bekommt der Versicherungsnehmer den Betrag rückerstattet, der für das restliche Versicherungsjahr noch zur Verfügung steht. Dies kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn der Verkäufer das Fahrzeug nicht mit dem laufenden Versicherungsvertrag zusammen verkauft. Kann das Fahrzeug zum Beispiel unfallbedingt nicht mehr benutzt werden, kann der Versicherungsnehmer ebenfalls einen Antrag auf Erstattung der restlichen Prämie für das laufende Versicherungsjahr stellen.

## 5. Auswirkung fehlender Zahlung

### 5.1. Fehlende Zahlung der Erstprämie

Wird der **erste oder auch der einmalige Beitrag** nicht rechtzeitig bezahlt, besteht von Anfang an kein Versicherungsschutz, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die verspätete Zahlung nicht

## IV. Fragen zum Versicherungsverhältnis

zu vertreten. Zahlt er nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Zahlung.

Außerdem kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die verspätete Zahlung nicht zu vertreten ist. Nach dem Rücktritt kann der Versicherer eine Geschäftsgebühr verlangen.

Folgebeiträge sind jeweils zum vereinbarten Termin (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich) zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, muss der Versicherer ihn auffordern, den rückständigen Beitrag (zzgl. der Kosten der Mahnung) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung bei ihm zu zahlen. Er muss ihn auf die Folgen der unterbleibenden Zahlung, speziell bei einem Unfall, hinweisen.

Zahlt der Versicherungsnehmer die geschuldeten Beiträge trotz der Mahnung nicht, kann der Versicherer den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die rückständigen Beiträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer bezahlt werden.

Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der gesetzten zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt die geschuldeten Beiträge noch nicht gezahlt, besteht bei einem Unfall normalerweise kein Versicherungsschutz. Der Versicherer muss allerdings leisten, wenn der Versicherungsnehmer die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten hat.

## 6. „Kurtarif“

Wird der Versicherungsschutz kurzfristig erweitert, also zum Beispiel für die Urlaubszeit statt der Teilkaskoversicherung die Vollkaskoversicherung beantragt, so kann der Versicherer hierfür einen Prämienaufschlag fordern, der sich an der entsprechenden Jahresprämie orientiert.

### 5.2. Folgebeiträge

## IV. Fragen zum Versicherungsverhältnis

### 7. Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Beträgt die **vereinbarte Vertragsdauer ein Jahr**, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Etwas anderes gilt bei **zeitlich begrenzten Versicherungsverträgen**, also z.B. bei Versicherungsverträgen für Kurzzeitkennzeichen oder bei Fahrzeugen, für die ein Versicherungskennzeichen ausgegeben wurde. In diesen Fällen **endet** der Versicherungsvertrag **mit Ablauf** der vereinbarten Laufzeit.

#### 7.1. Ordentliche Kündigung

Versicherungsverträge können regulär **einen Monat vor Ende des Versicherungsjahres** gekündigt werden. Das **Kündigungsschreiben** muss immer einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres bei der Versicherung **eingegangen sein**. Die Mehrzahl der Versicherungsverträge läuft zwischenzeitlich vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

Aus **Nachweisgründen** sollte das Kündigungsschreiben per Einschreiben mit Rückschein oder per Fax oder E-Mail versendet werden (bitte beachten Sie die Anforderungen, welche Ihr Versicherer an Sie stellt. In manchen Fällen fordern Versicherer ein Schreiben, Fax oder E-Mail genügen nicht). Der Versicherer ist nicht verpflichtet, die Kündigung zu bestätigen. Eine telefonische Kündigung ist nicht ausreichend.

**Wichtig:** Wer die Versicherung wechselt, muss rechtzeitig dafür sorgen, dass die Versicherungsbestätigungskarte oder bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsnummer des neuen Versicherers zum Nachweis des fortbestehenden Versicherungsschutzes bei der Kfz-Zulassungsstelle vorliegt.

#### 7.2. Außerordentliche Kündigung

Ein **außerordentliches Kündigungsrecht** besteht dann, wenn

- der Versicherungsbeitrag erhöht worden ist, ohne dass eine Rückstufung im Schadenfall vorliegt (unabhängig vom Umfang der Erhöhung)
- sich die Regionalklasse oder die Typklasse des Fahrzeuges verschlechtert oder weil
- auf Grund des allgemeinen schlechten Schadenverlaufs die Prämie angehoben worden ist bei Änderung der Bedingungen.

## IV. Fragen zum Versicherungsverhältnis

Der Versicherer ist verpflichtet, eine **Änderung** einen Monat vor dem Zeitpunkt **mitzuteilen**, zu dem sie in Kraft tritt. Ab der Mitteilung hat der Versicherungsnehmer **einen Monat Zeit**, den Versicherungsvertrag zu **kündigen**. Dabei sollte der Versicherungsnehmer auf das außerordentliche Kündigungsrecht verweisen. Die Kündigung wird frühestens zum Erhöhungszeitpunkt wirksam.

Sowohl die reguläre als auch die außerordentliche Kündigung kann auf eine Vertragsart beschränkt werden, also z.B. nur auf die Kfz-Haftpflichtversicherung und nicht auf die daneben bestehende Kfz-Kaskoversicherung.

Da die Versicherer jedoch zumeist daran interessiert sind, dass der jeweilige Versicherungsnehmer einen Kaskovertrag und eine Haftpflichtversicherung abschließt, wird bei einer Kündigung nur eines Versicherungsteils der Versicherer den verbleibenden Vertragsteil ggf. kündigen.

Auch im **Schadenfall** steht dem Versicherungsnehmer wie dem Versicherer ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Für den Versicherungsnehmer beginnt dabei die Kündigungsfrist von einem Monat in dem Moment zu laufen, in dem er von der Anerkennung oder Ablehnung der Leistungspflicht seines Versicherers Kenntnis erlangt. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als dem Schluss des laufenden Versicherungsjahres (bzw. der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer) kündigen.

**Wichtig:** Der bestehende Versicherungsvertrag sollte nur gekündigt werden, wenn der Versicherungsschutz bei einer anderen Gesellschaft zu besseren Konditionen und Prämien zu bekommen ist. Wer wechseln will, sollte sich deshalb vor der Kündigung über die Prämien, aber auch die Versicherungsbedingungen anderer Gesellschaften erkundigen. Einige Sonderrabatte werden nicht bei allen Gesellschaften, andere nicht im selben Umfang gewährt.

Wird ein Versicherungsvertrag beendet und das Fahrzeug bei einer anderen Gesellschaft versichert, kann der neue Versicherer durch eine Rückfrage beim ursprünglichen Versicherer die Angaben seines Versicherungsnehmers zum Schadenverlauf überprüfen. Die Einstufung beim neuen Versicherer geschieht deshalb in der Regel

#### 7.3. Kündigungsbeschränkung

#### 7.4. Kündigung im Schadenfall

#### 7.5. Versichererwechselbescheinigung

## IV. Fragen zum Versicherungsverhältnis

vorbehaltlich der Bestätigung der Angaben durch den Vorversicherer. Die beim Vorversicherer für die Prämienberechnung herangezogene SF-Klasse muss nicht immer mit dem Schadenverlauf und den tatsächlichen schadenfreien Jahren übereinstimmen. Insbesondere gilt dies, wenn ein Zweitwagen beim ursprünglichen Versicherer wie der Erstwagen eingestuft worden war, der neue Versicherer für die Einstufung jedoch andere Voraussetzungen heranzieht. Der Versicherungsnehmer hat jederzeit Anspruch darauf, von seinem Versicherer eine Schadenverlaufserklärung zu erhalten. Diese dient als Grundlage für die Berechnung des Beitrags bei einem möglicherweise neuen Versicherer.

### 8. Übertragung schadenfreier Zeiten

Bei der Einstufung eines Versicherungsvertrages in eine Schadenfreiheitsklasse können die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrags eines Dritten angerechnet werden.

Diese Möglichkeit besteht meistens nur unter folgenden Voraussetzungen:

- der ursprüngliche Versicherungsnehmer gibt seinen Anspruch auf Berücksichtigung des bisherigen Schadenverlaufs seines Versicherungsvertrages auf,
- der Übernehmende macht glaubhaft, dass er „nicht nur gelegentlich“ zum Erwerb der schadenfreien Zeiten beigetragen hat,
- der Übernehmende ist der Ehe- bzw. Lebenspartner des ursprünglichen Versicherungsnehmers und lebt mit diesem in häuslicher Gemeinschaft, oder ein Familienangehöriger oder eine juristische Person.

Will der ursprüngliche Versicherungsnehmer seinerseits wieder ein Fahrzeug versichern, wird er wie ein Fahranfänger, der seit drei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, eingestuft (meistens in SF ½).

## V. Wann muss die Versicherung nicht zahlen

### 1. „Grobe Fahrlässigkeit“ des Versicherungsnehmers – Auswirkungen in der Kasko- und in der Haftpflichtversicherung

Grobe Fahrlässigkeit ist regelmäßig dann gegeben, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird. Grob fahrlässig handelt z.B. ein Fahrer, der sich im Zustand der Fahruntüchtigkeit (sei es durch Alkohol oder Übermüdung) an das Steuer gesetzt hatte. Wenn sich hierdurch ein Unfall ereignete, kann der Versicherer bei Verträgen, welche vor dem 31.12.2007 geschlossen wurden, wegen grob fahrlässiger Verursachung des Unfallschadens die **Leistung** in der **Kaskoversicherung verweigern**. Als grob fahrlässig wird auch angesehen, wenn das Fahrzeug wegen mangelnder Sicherung entwendet wurde. Dies wird z.B. bei nicht ordnungsgemäß verschlossenem Kfz oder nicht eingerastetem Lenkradschloss angenommen. Auch dann, wenn der Zweitschlüssel oder die Fahrzeugpapiere wissentlich im Wagen belassen worden waren, können Versicherungen die Leistung verweigern.

Seit dem **01. Januar 2008** bemessen sich bei ab diesem Zeitpunkt neu abgeschlossenen Verträgen die Folgen grob fahrlässigen Verhaltens danach, wie stark sich das Verschulden auswirkt. So können zum Beispiel Rotlichtverstöße zu unterschiedlichen Entschädigungssätzen in der Kaskoversicherung führen, je nach dem wie der Versicherer den Grad des Verschuldens bewertet.

**Wichtig:** Für Verträge, welche bis zum 31.12.2007 abgeschlossen wurden, gilt die neue Regelung mit der Einschränkung der Leistung entsprechend dem Grad der groben Fahrlässigkeit ab dem 01. Januar 2009.

Teilweise gehen die Versicherer aber dazu über, auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit zu verzichten, sofern nicht Alkohol oder Drogen den Schadenfall herbeigeführt haben oder das Fahrzeug wegen grober Fahrlässigkeit gestohlen wurde.

In der **Kfz-Haftpflichtversicherung** muss der Versicherer auch bei grob fahrlässigem Verhalten des Fahrers oder Versicherungsnehmers den Schaden des Geschädigten voll ersetzen. Er hat jedoch die Möglichkeit, bei seinem Versicherungsnehmer Regress zu nehmen, weil dieser eine Obliegenheit (siehe V. 2. Obliegenheitsverletzung) verletzt hat.

## VI. Fehlender Versicherungsschutz – Straftat

### 2. Obliegenheitsverletzung

Obliegenheitsverletzungen können vor oder nach einem Verkehrsunfall begangen werden. In der Praxis wird dabei meistens unterschieden, ob die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde. Die Bewertung der Frage, inwieweit eine Versicherung leistungsfrei wird, hängt außerdem noch davon ab, ob der Versicherungsvertrag noch vor dem **01. Januar 2008** oder danach geschlossen wurde. Wendet der Versicherer eine Obliegenheitsverletzung ein, empfiehlt es sich deshalb auf alle Fälle, kompetenten Rechtsrat in Anspruch zu nehmen. ADAC-Vertragsmitglieder können sich hierzu an einen ADAC-Vertragsanwalt wenden. Die Beratung ist im Mitglieder-Beitrag enthalten. Adressen vermittelt die nächstgelegene ADAC-Geschäftsstelle. Sie sind auch unter [www.adac.de](http://www.adac.de) (Recht&Rat) zu finden.

Die **Leistungsfreiheit** ist gesetzlich beschränkt. In der Regel kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer bis zu **5.000 Euro** fordern. Wer allerdings zunächst alkoholisiert einen Unfall verursacht und sich anschließend unerlaubt vom Unfallort entfernt, muss mit **doppeltem Regress**, also mit einer Rückforderung bis 10.000 Euro rechnen.

## VI. Fehlender Versicherungsschutz – Straftat

Wer ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen benutzt oder die Benutzung gestattet, obwohl für das Fahrzeug der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Das benutzte Fahrzeug kann eingezogen werden, wenn der Täter es trotz Wissen um den fehlenden Versicherungsschutz („vorsätzlich“) gebraucht hatte und das Fahrzeug ihm oder einem Teilnehmer an der Fahrt gehört.

Grundsätzlich ist für jeden Kfz-Halter der Abschluss einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben. Hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Mofa, Motorrad oder einen Lkw handelt. Die Kfz-Haftpflichtversicherung schützt sowohl den Halter als auch den Fahrer und den Eigentümer eines Kraftfahrzeuges vor gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter, wenn durch das Fahrzeug ein Schaden verursacht wurde.

## VII. Autokauf

### 1. Informationspflichten des Versicherers

Der Versicherer muss den Kunden vor Abgabe des Antrags beraten und informieren. Das Beratungsgespräch ist zu dokumentieren. Diese Beratungsverpflichtung besteht bei wichtigen Änderungen des Vertragsumfangs auch beim laufenden Versicherungsvertrag.

Die Beratung hat die Wünsche und Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Kunde hat die Möglichkeit, auf die Beratung und/oder Dokumentation zu verzichten. Dieser Verzicht muss aber durch gesonderte schriftliche Erklärung erfolgen. Der Versicherungsnehmer muss auf die Folgen des Verzichts, die eventuellen Beweisprobleme, hingewiesen werden. Diese Verpflichtungen gelten auch für den Versicherungsvermittler.

Vor Antragstellung muss der Versicherer dem Kunden eine kurze Produktinformation, weitergehende Informationen zum beabsichtigten Versicherungsvertrag und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen aushändigen.

### 2. Vorläufige Deckung

Die Kfz-Haftpflichtversicherung untergliedert sich regelmäßig in zwei eigenständige Versicherungsverträge: zum einen in den für die vorläufige Deckung, die der Versicherer mit der Ausgabe der Versicherungsbestätigung oder bei elektronischer Versicherungsbestätigung der Bekanntgabe der Versicherungsbestätigungsnummer erteilt und zum anderen den endgültigen Vertrag im Anschluss an die vorläufige Deckung.

Schon bei der Zulassung eines Fahrzeugs muss der **Nachweis** erbracht werden, dass eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Ohne Versicherungsbestätigung, auch „Doppelkarte“ genannt oder bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, ist eine Zulassung und die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichen nicht möglich. Wer die **vorläufige Deckung** auch in der **Kaskoversicherung** haben will, muss sich dies **ausdrücklich** schriftlich vom Versicherer bestätigen lassen.

Mit der **Aushändigung** der Versicherungsbestätigung oder bei elektronischer Versicherungsbestätigung der Versicherungsbestä-

tigungsnummer an den Versicherungsnehmer gibt der Versicherer eine so genannte **vorläufige Deckungszusage** in der Haftpflichtversicherung ab. Die Versicherungsbestätigung deckt alle Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren ab, also zum Beispiel die Fahrt zur technischen Überprüfung vor der Zulassung und die anschließende Fahrt zur Zulassungsstelle.

Oftmals händigen Versicherungsgesellschaften die Versicherungsbestätigungskarte nur dann aus, wenn der erste **Jahresbeitrag** bezahlt wird. Das gleiche gilt für die Bekanntgabe der elektronischen Versicherungsbestätigungsnummer beim elektronischen Versicherungsbestätigungsverfahren.

Für die **Zulassung** eines Kfz bei der Zulassungsbehörde reicht die Bestätigung über die vorläufige Deckung in der Haftpflichtversicherung aus.

### 3. Hauptvertrag

Der Vertrag über die vorläufige Deckung als selbständiger Versicherungsvertrag endet mit der Zahlung der ersten Prämie nach Erhalt des Versicherungsscheins, durch rückwirkendes Außerkrafttreten bei Nichtzahlung des Erstbeitrages oder durch Kündigung durch den Versicherer. Die Zahlung der ersten Prämie führt dazu, dass der Hauptvertrag beginnt.

Der Versicherungsnehmer ist in der Kraftfahrtversicherung zur Zahlung des ersten Beitrages nur gegen Aushändigung der Versicherungsbestätigung oder des Versicherungsscheins verpflichtet. Verlangt der Versicherer nicht bereits zur Aushändigung der Versicherungsbestätigungskarte die Prämie, so wird die Prämie innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins fällig.

### 4. Widerrufsrecht

Der Widerruf des Antrags auf Abschluss des Hauptvertrages kann innerhalb von vierzehn Tagen ab Abgabe der Vertragserklärung erfolgen. Die Frist beginnt jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der Versicherungsnehmer sämtliche Vertragsunterlagen erhalten hat (siehe VII. 1.)

Mit dem Widerruf endet auch der Vertrag über die vorläufige Deckung. Der ursprüngliche Versicherer kann eine branchenübliche **Geschäftsgebühr** für die Gewährung des Versicherungsschutzes, bis zur Zeit des Widerrufs, fordern. Wer seine Vertragserklärung widerruft, muss umgehend dafür sorgen, dass die Versicherungsbestätigungskarte oder bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer seiner neuen Kfz-Versicherung der Kfz-Zulassungsstelle zugeht.

**Wichtig:** Der Weg des Wechsels von einem Versicherer zum anderen sollte erst gegangen werden, wenn feststeht, dass der ins Auge gefasste neue Versicherer zum Beispiel auch in der Kaskoversicherung die vorläufige Deckung gewährt.

### 5. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag bietet in folgendem Umfang Schutz:

Entsprechend dem vorgeschriebenen Inhalt der Versicherungsbestätigung hat der Versicherer bzw. der Versicherungsnehmer bei vorläufiger Deckung zwei Möglichkeiten, den Beginn des Versicherungsschutzes festzulegen: Ohne Nennung eines konkreten Datums mit „ab Tag der Zulassung“ oder mit Nennung eines konkreten Datums. Entsprechende Formulierungen sind regelmäßig in den Antragsformularen der Versicherer enthalten. In jedem Fall beginnt der **Versicherungsschutz spätestens ab dem Tag der Zulassung**, das heißt, mit Beginn dieses Tages, also ab 0 Uhr. Der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht auch für die „Zulassungsfahrten“. Zulassungsfahrten sind dabei Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Als derartige Fahrten gelten insbesondere Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung. Voraussetzung für die Durchführung solcher Fahrten ist jedoch, dass ein Kennzeichen von der Kfz-Zulassungsstelle bereits zugeteilt oder reserviert ist und dieses Kennzeichen – wenn auch ohne amtliche Stempel – am Fahrzeug angebracht sind.

#### 5.1. Fahrten vor der Zulassung

## VII. Autokauf

### 5.2. Versicherungsschutz nach der Außerbetriebsetzung („Abmeldung“)

Die „vorübergehende“ Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs berührt den Versicherungsschutz weder in der Kfz-Haftpflicht- noch in der Fahrzeug- und Kraftfahrzeugunfallversicherung. Der Versicherungsvertrag verlängert sich um die Dauer der Außerbetriebsetzung. Über eine Außerbetriebsetzung des Kfz kann deshalb nicht erreicht werden, dass der Kfz-Versicherungsvertrag nach deren Beendigung bei einer anderen Versicherung fortgesetzt wird.

Die Außerbetriebsetzung führt in der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung zu **Einschränkungen beim Umfang des Versicherungsschutzes**. Versicherungsschutz besteht allerdings im Zusammenhang mit Fahrten zur Außerbetriebsetzung und für die Fahrt zum Ort der endgültigen Aufbewahrung, auch mit entstempelten Kennzeichen. (siehe VII.5.1.)

Spätestens nach 18 Monaten seit Außerbetriebsetzung endet der Versicherungsvertrag ohne Kündigung.

Wird das Fahrzeug wegen einer Verschrottung außer Betrieb gesetzt („abgemeldet“), so endet der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der Verschrottung. Dies muss dem Versicherer nachgewiesen werden.

## VIII. Auto-Verkauf

### 1. Berechtigung zur Kündigung

Der **Verkäufer** kann den Versicherungsvertrag **nicht** kündigen. Der Vertrag geht auf den Käufer zu dessen persönlichen Voraussetzungen über. Er kann den Vertrag kündigen, ebenso die Versicherung.

Legt der **Käufer** bei der Kfz-Zulassungsstelle eine neue Versicherungsbestätigung vor oder gibt er die Versicherungsbestätigungsnummer bei elektronischer Versicherungsbestätigung bekannt, so gilt der alte Versicherungsvertrag ab diesen Zeitpunkt als gekündigt.

### 2. Prämienhaftung

Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kfz umgemeldet und anderweitig versichert wird, haftet der Verkäufer noch für die Prämie des laufenden Versicherungsjahres als **Gesamtschuldner** mit dem Käufer. Der Versicherer kann sich also aussuchen, wem er die Prämie berechnet.

Wer vermeiden will, eventuell mit der weiteren Versicherungsprämie oder der Kfz-Steuer belastet zu werden, sollte sein Fahrzeug außer Betrieb setzen („abmelden“) und dann verkaufen oder mit dem Käufer zur Kfz-Zulassungsstelle gehen und dort das Fahrzeug ummelden. Besteht die Möglichkeit nicht, sollte der Verkäufer sich eine Kautionshöhe in Höhe der noch ausstehenden Jahresprämie und Steuer zahlen lassen, die zurückerstattet wird, sobald der Verkäufer die Ummeldung nachweist.

Ggf. empfiehlt es sich für den Veräußerer, im Kaufvertrag festzuhalten, dass der verkaufte Wagen unverzüglich umgemeldet wird. Sollte der Käufer diese Vereinbarung nicht einhalten und das Kfz nicht bzw. erst später ummelden, kann der Verkäufer zumindest Schadenersatz in Höhe der Prämien Differenz fordern. Lässt er nämlich einen anderen Wagen zu, so wird der Versicherer eines der beiden Fahrzeuge als „Zweitwagen“ mit eventuell erheblich höherer Prämie versichern, bis das ursprüngliche Fahrzeug endgültig umgemeldet wird.

### 3. Unfall nach Übergabe

Verursacht der Erwerber nach Übergabe von Schlüsseln, Papieren und Kennzeichen, also vor Ummeldung des Fahrzeugs, einen **Verkehrsunfall mit Drittschaden**, muss die **Versicherung des Verkäufers** für den Drittschaden voll aufkommen. Dabei wird jedoch ein **beim Veräußerer vorhandener Schadenfreiheitsrabatt nicht berührt**. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Datum und Uhrzeit der Übergabe des Fahrzeugs, der Schlüssel, der Papiere und der Kennzeichen dem Versicherer mitgeteilt werden und der Erwerber diese Angaben mit unterschrieben hat. Unterbleibt diese Mitteilung, kann der Versicherer im Kaskoschadensfall leistungsfrei werden.

Der Unfallschaden wirkt sich auf den Versicherungsvertrag des Erwerbers aus. ADAC-Mitglieder können entsprechende Kaufverträge mit den Mitteilungen an die Kfz-Versicherung und die Kfz-Zulassungsstelle entweder bei den ADAC-Geschäftsstellen erhalten oder aber unter [www.adac.de/Recht&Rat](http://www.adac.de/Recht&Rat) von der Homepage des ADAC herunterladen.

Hat der Erwerber bereits die **Versicherungsbestätigungskarte der neuen Versicherung** oder die Versicherungsbestätigungsnummer bei elektronischen Zulassungsverfahren, ist diese Versicherung für die Regulierung des Unfallschadens zuständig.

Hatte der Verkäufer eine **Kaskoversicherung** abgeschlossen, so geht diese ebenfalls auf den Käufer über mit der Übergabe des Fahrzeugs, der Schlüssel, der Papiere und der Kennzeichen. Kommt es zu einem Unfall, kann der Erwerber die bestehende – noch nicht gekündigte – Kaskoversicherung in Anspruch nehmen. Der Schaden darf jedoch nicht beim Schadenfreiheitsrabatt des Verkäufers berücksichtigt werden. Schließt der Käufer eine Kaskoversicherung ab, wirkt sich der Schaden dort aus.

### 1. Anzeigepflicht gegenüber der Versicherung

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Woche schriftlich „in Textform“ (per Brief, Fax, E-Mail; bitte beachten Sie die Anforderungen, welche Ihr Versicherer an Sie stellt. In manchen Fällen fordern Versicherer ein Schreiben, Fax oder E-Mail genügen nicht) anzuzeigen. Unterbleibt die Schadenmeldung, kann der Versicherer Regress nehmen, wenn er den Schaden begleichen muss, weil zum Beispiel Zeugen den Unfallhergang so beschreiben wie der Unfallgegner. Die Frist zur Schadenmeldung durch den Versicherungsnehmer ist in den Bedingungen vorgesehen.

Ohne vorherige **Rücksprache mit dem Versicherer** sollten **Schäden am eigenen Fahrzeug**, die über eine **Kaskoversicherung** abgedeckt sind, nicht repariert werden. Zur Besichtigung der Fahrzeugschäden beauftragen die Versicherungen meist einen eigenen Sachverständigen. Beauftragt der Versicherungsnehmer seinerseits einen Gutachter, kann der Kaskoversicherer die Übernahme der Kosten des Sachverständigen ablehnen.

Bei **kleineren Schäden** genügt in der Regel ein Kostenvorschlag über die voraussichtliche Schadenhöhe.

### 2. Selbst verschuldeter Unfall

Im Falle eines selbst verschuldeten Unfalls hat die **Kfz-Haftpflicht-Versicherung** die sog. Regulierungsvollmacht (bitte beachten Sie die Anforderungen, welche Ihr Versicherer an Sie stellt. In manchen Fällen fordern Versicherer ein Schreiben, Fax oder E-Mail genügen nicht).

Die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) sehen vor, dass der Versicherer bevollmächtigt ist, Schadenersatzansprüche gegen den eigenen Versicherungsnehmer daraufhin zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang sie beglichen werden müssen. Dabei hat er die Interessen seines eigenen Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer hat keine Möglichkeit, ein Regulierungsverbot zu erteilen. Jede Regulierung des Versicherers führt zur Rückstufung.

#### 2.1. Haftpflichtschaden des Unfallgegners

#### 2.2. Vollmacht des Versicherers

## IX. Unfall – was tun?

### 2.3. Klage wegen fehlerhafter Regulierung

Nach der Rechtsprechung kann der Versicherungsnehmer gegen die Rückstufung klagen. Eine solche Klage hat allerdings nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn den Sachbearbeitern bei der Versicherungsgesellschaft eine offensichtliche Fehlregulierung nachgewiesen werden kann. Dies ist z.B. dann nicht der Fall, wenn der Versicherer im Rahmen der ihm zustehenden Regulierungsvollmacht nach Vorlage eines Sachverständigengutachtens zum Unfallhergang und nach Überprüfung der Rechtslage Schadenersatzansprüche des Unfallgegners zur Vermeidung eines Rechtsstreits begleicht. Einige Gerichte sehen keinen Ermessensfehler darin, wenn sich der Versicherer bei unsicherer Beweislage (z.B. entgegenstehenden Zeugenaussagen) zu einer Schadenregulierung auch gegen den Willen des Versicherungsnehmers entschließt.

### 2.4. Kaskoschaden des Unfallverursachers

Wegen der Schäden am eigenen Fahrzeug kann sich der Unfallverursacher an die eigene Kaskoversicherung wenden. Mit der Kaskoversicherung muss abgestimmt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen ein **Gutachten** über die Schadenhöhe erstellt werden muss (siehe IX.1.).

### 2.5. Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung

Kommt es bei der Schadenregulierung eines Kaskoschadens zu Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des entstandenen Schadens oder des Wiederbeschaffungswerts im Totalschadenfall, sehen die AKB die Durchführung des so genannten Sachverständigenverfahrens vor. Der Versicherungsnehmer teilt dem Versicherer mit, dass er die Durchführung des Sachverständigenverfahrens beantragt und benennt seinen Gutachter. Er fordert den Versicherer auf, seinerseits einen Gutachter zu benennen. Unterlässt der Versicherer die Benennung innerhalb der Frist von 14 Tagen, darf der Versicherungsnehmer einen weiteren Gutachter benennen.

Beide Sachverständige müssen sich mit dem Schaden auseinandersetzen. Kommt es zu keinem Ergebnis, muss ein **Obergutachter** entscheiden. Dieser ist an die beiden vorliegenden Gutachten gebunden.

Kommt er zu dem Ergebnis, dass einem der Gutachten vollständig zu folgen ist, so trägt die unterliegende Partei die Kosten des gesamten Sachverständigenverfahrens, also die Kosten des eigenen Sachverständigen, des Gutachters der Gegenseite und des Obergutachters. Kommt der Obergutachter zu einem Ergebnis, das keiner

## IX. Unfall – was tun?

Partei zu 100% Recht gibt, werden die Kosten im Verhältnis des Gewinnens und Verlierens aufgeteilt.

### 4. Fremd verschuldeter Unfall

Ist der Unfall von dem Unfallgegner verursacht worden, so können die eigenen Schadenersatzansprüche bei der gegnerischen Versicherung geltend gemacht werden.

Sind die Versicherungsdaten des Unfallgegners nicht bekannt, so kann der Geschädigte über den

#### 4.1. Zentralruf der Autoversicherer

##### Zentralruf der Autoversicherer Tel. 0 180 2 50 26

die gegnerische Haftpflichtversicherung ausfindig machen. Dabei wird auch die Versicherungsschein-Nummer bekannt gegeben. Das Antragsformular findet sich unter [www.gdv-dl.de/anmelde.html](http://www.gdv-dl.de/anmelde.html).

**Voraussetzung** ist in der Regel, dass folgende **Daten** bekannt sind:

- das polizeiliche Kennzeichen,
- der Name des Halters dieses Fahrzeugs,
- die Straße und der Wohnort des Halters,
- das Unfalldatum.

**Achtung:** Wenn Sie als Geschädigter vom Zentralruf direkt mit dem Sachbearbeiter der Versicherung des Unfallgegners verbunden werden, besteht das Risiko, vorschnell Entscheidungen zur Schadenbehebung zu treffen, die später nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Zur Vermeidung von Entscheidungen, die evtl. viel Geld kosten können, sollte man sich auf alle Fälle vorher rechtlich informieren. Nur ein Anwalt des Vertrauens kann kompetent und unabhängig beraten und den Geschädigten ggf. vertreten. ADAC-Mitglieder können sich bei einem ADAC-Vertragsanwalt in ihrer näheren Umgebung beraten lassen. Die Kosten für diese erste Beratung sind im Mitgliedsbeitrag enthalten. Adressen der ADAC-Vertragsanwälte vermitteln die ADAC-Geschäftsstellen. Sie sind auch auf der Homepage des ADAC ([www.adac.de\(Recht&Rat\)](http://www.adac.de(Recht&Rat))) abrufbar.

## IX. Unfall – was tun?

### 4.2. Kfz-Zulassungsstelle

Ist nach einem Unfall nur das amtliche polizeiliche Kennzeichen bekannt, kann über die für dieses Kennzeichen zuständige Kfz-Zulassungsstelle der Kfz-Halter und dessen Versicherungsgesellschaft erfragt werden. Die Anfrage muss schriftlich erfolgen. Im Schreiben muss das berechtigte Interesse angegeben werden, also die Tatsache, dass die Angaben im Zusammenhang mit der Unfall-schadenregulierung erforderlich sind.

Die Auskunftgebühr kann bei der gegnerischen Haftpflichtversicherung als Unfallschadenposition geltend gemacht werden. Das Formular „Halterauskunft“ findet sich auf der Homepage des ADAC ([www.adac.de\(Recht&Rat\)](http://www.adac.de(Recht&Rat))).

### 5. Rückstufung im Schadenfall

Wird im Kalenderjahr ein Unfall gemeldet, so erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr die Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt (siehe III.2.2.).

Die Rückstufungsschritte können sich bei den einzelnen Versicherern unterscheiden.

Bei der ADAC-Autoversicherung kann bei Vertragsabschluss gegen Aufpreis in der Kfz-Versicherung der „Rabattschutz“ mit vereinbart werden. Ein Unfall führt dann im folgenden Versicherungsjahr nicht zur Rückstufung. Voraussetzung hierfür ist u. a. dass alle Fahrzeugnutzer das 22. Lebensjahr vollendet haben und der Vertrag in SF 4 geführt wird.

## X. Unfälle mit Auslandsbezug

### 1. Geltungsbereich

Bei Fahrten ins Ausland gewährt die deutsche Haftpflichtversicherung in folgenden Ländern Versicherungsschutz:

- Alle **Länder in den geographischen Grenzen Europas** (Grenze Europas zu Vorderasien und Afrika: Schwarzes Meer, Bosporus, Dardanellen, Marmarameer und Mittelmeer; Grenze Europas gegen Asien: Ural, Ural-Fluss, Kaspisches Meer, Mantysch-Niederung bis zum Asowschen Meer),
- **Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla** als spanisches Hoheitsgebiet,
- **Madeira und die Azoren** als Teil des portugiesischen Staatsgebiets,
- **Guadeloupe, Martinique, Französisch Guyana und Réunion** als französisches Hoheitsgebiet.

Außerhalb dieses Bereichs muss die Kfz-Haftpflichtversicherung nicht eintreten, es sei denn, das Land ist vom Grüne-Karte-Abkommen (siehe Grüne Karte, X.2.2.) mit umfasst. Insbesondere bei den Ländern, die teils in Europa, teils in Asien liegen – Russische Föderation und Türkei – muss der national vereinbarte Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz nur für deren europäischen Teil gewährt werden. In den außereuropäischen Teilen gelten die für das jeweilige Unfall-land maßgeblichen Deckungssummen.

### 2. Versicherungsnachweis

Verursacht ein Kfz mit regelmäßigem Standort in einem Mitgliedsstaat der EU einen Unfall, so genügt das amtliche Kfz-Kennzeichen als Versicherungsnachweis. Eine Grüne Karte ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Anhand des Kennzeichens lässt sich auch bei ausländischen Fahrzeugen über die Auskunftsstelle (in Deutschland: Zentralruf der Autoversicherer, Telefon 0 180 2 50 26) die Versicherung feststellen.

Dennoch rät der ADAC, die Grüne Versicherungskarte immer auch im EU-Ausland mitzuführen. Dies dient zur Erleichterung der Verständigung am Unfallort und zur problemloseren Schadenabwicklung.

#### 2.1. Kennzeichen

## X. Unfälle mit Auslandsbezug

### 2.2. Grüne Karte

Der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung beschränkt sich nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) bei den meisten Versicherungsgesellschaften auf Europa in seinen geographischen Grenzen. **Die Grüne Versicherungskarte erweitert den Schutz** darüber hinaus auf solche außereuropäische Länder, die auf der grünen Karte verzeichnet und nicht gestrichen sind. Über Europa in seinen geographischen Grenzen hinaus braucht der Versicherer nach den Kfz-Versicherungsbedingungen keine Deckung zu gewähren. Der Versicherungsnehmer sollte den Antrag stellen, die Länder, in die er mit seinem Kfz einreisen will und die außerhalb des AKB-Deckungsumfangs liegen, in der Grünen Karte nicht zu streichen. Der Versicherer entscheidet dann, ob er – ggf. gegen Zahlung eines Aufpreises – Deckung auch in diesen Staaten gewährt. Ein **Anspruch** hierauf besteht **nicht**.

Selbst wenn Länder auf der Grünen Karte nicht gestrichen sind, bedeutet das nicht, dass ein Kraftfahrer mit seinem deutschen Fahrzeug ohne zusätzlichen Versicherungsnachweis in jedes Land einreisen darf. Grundsätzlich muss ein Kraftfahrer bei der Einreise in ein anderes Land als das des Wohnsitzes einen gültigen Versicherungsschutz nachweisen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung bestätigt über die Ausgabe der Grünen Karte zwar, dass sie für das Fahrzeug im jeweiligen Land Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz gewährt. Dennoch kommt es vor, dass an der Landesgrenze zu manchen Ländern der Abschluss einer für dieses Land gültigen Kfz-Haftpflichtversicherung gefordert wird, bevor die Einreise erfolgen darf. Handelt es sich um ein Land, das dem Grüne-Karte-Abkommen angeschlossen ist, führt der Protest beim Grüne-Karte-Büro in Deutschland eventuell zu einer Erstattung des bezahlten Betrages.

Nach dem Grüne-Karte-Abkommen muss der Versicherer, der die Grüne Karte ausgibt, in sämtlichen dort angegebenen Ländern in der Kfz-Haftpflichtversicherung zumindest zu der in diesen Ländern geltenden gesetzlich vorgeschriebenen **Deckungssumme** Deckung gewähren. Streicht der Versicherer zum Beispiel die Türkei auf der Karte, weil er nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) nur im europäischen Teil der Türkei haften muss, so ist dies unzulässig. Er haftet im asiatischen Teil der Türkei jedoch nur im Rahmen der Türkischen Mindestversicherungssummen.

## X. Unfälle mit Auslandsbezug

Die Deckung der Grünen Karte erstreckt sich jedoch nicht auf eine **Kaskoversicherung**. Hier muss der Deckungsschutz konkret mit dem Versicherer vereinbart werden. Selbst innerhalb der geographischen Grenzen Europas kann der Versicherer vereinbaren, dass in bestimmten Ländern kein Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung besteht.

An den Außengrenzen des EWR-Gebiets (Europäischer Wirtschaftsraum) muss eine Grenzversicherung (rosa Grenzpolice) erworben werden, wenn der Fahrzeugführer bei der Einreise eine notwendige Versicherungsbestätigung nicht bei sich hat und wenn das Fahrzeug seinen Standort in einem Staat hat, der nicht in das System der Grünen Versicherungskarte eingebunden ist. Die Grenzversicherung gilt für die Mitgliedstaaten der EU. Versicherungsschutz wird nach Maßgabe der in diesen Staaten jeweils geltenden Gesetze und Versicherungsbedingungen gewährt. Zur Gemeinschaft der Grenzversicherer gehören diejenigen Mitgliedsunternehmen des GDV, die die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung betreiben.

### 2.3. Grenzversicherung (rosa Police)

### 3. Unfall im Inland mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug

Ereignet sich im Inland ein Unfall mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug, so kommt deutsches Verkehrs- und Schadenersatzrecht zur Anwendung. Ansprüche können in diesem Fall über das Deutsche Büro Grüne Karte e.V. bei einem von diesem für den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer benannten zuständigen Schadenregulierungsbüro in Deutschland gelten gemacht werden (siehe [www.gruene-karte.de](http://www.gruene-karte.de)). Wichtig sind die Angaben zur gegnerischen Versicherung sowie die Angaben zum Kfz-Kennzeichen, zum Halter und zum Fahrer des Unfallwagens. Diese Angaben sollten an der Unfallstelle unbedingt vom Unfallverursacher erfragt, Versicherungsnachweise (Durchschlag der Grünen Karte oder Rosa Grenzversicherungspolice) vom Unfallverursacher verlangt werden. Auch der Fahrzeugtyp sollte möglichst aufgeschrieben werden.

### 4. Unfall im Ausland / Schadenabwicklung

Die Situation nach einem Unfall im Ausland ist in vielerlei Hinsicht problematischer als die nach einem Unfall in Deutschland.

## X. Unfälle mit Auslandsbezug

**Grundsätzlich** findet **ausländisches Verkehrs- und Schadenersatzrecht** Anwendung, der Geschädigte muss sich selbst oder über einen ausländischen Rechtsanwalt um die Geltendmachung seines Schadenersatzanspruchs bei der gegnerischen ausländischen Kfz-Haftpflicht-Versicherung kümmern und muss dabei ggf. in einer Fremdsprache korrespondieren. Erfahrungsgemäß ist die Schadenregulierung langwierig, häufig werden Rechtsanwalts- und Sachverständigengutachterkosten nicht ersetzt. Nicht selten wird im Ausland weniger gezahlt als bei einem vergleichbaren Fall in Deutschland.

Zwar sind auf europäischer Ebene Bemühungen im Gange, die Regulierung von Auslandsschäden zu erleichtern und zu verbessern. Eine entsprechende EG-Richtlinie (**4. Kfz-Haftpflicht-Versicherungsrichtlinie**), die eine **beschleunigte Schadenregulierung** im Land des Geschädigten ermöglicht, gibt die Möglichkeit, den Auslandsschaden im Inland über einen **Regulierungsbeauftragten** der ausländischen Versicherung gelten zu machen. Es gilt **allerdings das Recht des Unfalllandes**.

Zur **Unfallaufnahme** sollte stets ein „**Europäischer Unfallbereich**“ (mehrsprachiges Formular) mitgeführt und ausgefüllt werden. Beim ADAC ist ein solcher Unfallbereich in den gängigen Sprachen bei den Geschäftsstellen kostenpflichtig erhältlich. Nähere Informationen zum Schadenersatzrecht einzelner Länder (35 Länder) und Listen deutschsprachiger Anwälte im Ausland erhalten die „**Merkblätter für Schadenfälle**“, die ebenfalls in ADAC-Geschäftsstellen kostenfrei zur Verfügung stehen.

Die Merkblätter für Schadenfälle sowie nähere Informationen zum Auslandsrecht sind auch auf der Homepage des ADAC zu finden [(www.adac.de(Recht&Rat)].

## XI. Wichtige Adressen

### 1. Verkehrsofferhilfe

Leider gibt es immer wieder Kraftfahrer, die sich nach einem Verkehrsunfall ihrer Verantwortung durch Flucht entziehen. Auch kommt es vor, dass Schäden durch Fahrzeuge angerichtet werden, für die kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht oder für welche die Haftpflichtversicherung deshalb keine Deckung zu gewährleisten hat, weil der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Für diese Fälle ist die

#### **Verkehrsofferhilfe e.V.**

Wilhelmstraße 43/43 g  
10117 Berlin  
E-Mail: voh@verkehrsofferhilfe.de

zur Prüfung von Schadenersatzansprüchen zuständig.

Bei **Unfällen mit einem nicht versicherten Kfz oder Anhänger** übernimmt die Verkehrsofferhilfe e.V. die Schadenregulierung wie ein Kfz-Versicherer, bei dem ein Fahrzeug versichert ist. Allerdings beschränkt sich die Haftung auf die gesetzlich festgelegten Mindestversicherungssummen.

Entfernt sich ein Fahrer unerlaubt vom Unfallort, so kann der Geschädigte Ersatz nur für erheblichen Körperschaden und für Sachschäden erlangen, die 500 € übersteigen.

Der Fahrzeugschaden ist abgedeckt, wenn Personen im verunglückten Fahrzeug erheblich verletzt wurden.

### 2. Regulierung eines im Ausland erlittenen Unfallschadens in Deutschland

Im Rahmen der Umsetzung der 4. Kfz-Haftpflichtversicherungsrichtlinie ist jedes EU-Land verpflichtet gewesen, eine Auskunftsstelle einzurichten. Diese ist für die Führung und **Verwaltung von Registern** über die in den Mitgliedsstaaten zugelassenen Kfz, die Kfz-Haftpflichtversicherer und die Regulierungsbeauftragten der in Europa auf dem Kfz-Haftpflichtversicherungssektor tätigen Versicherer zuständig.

## XI. Wichtige Adressen

### 2.1. Auskunftsstelle

Der Geschädigte erfährt über diese Stelle den Regulierungsbeauftragten der für das den Unfall verursachende ausländische Kfz zuständigen Versicherungsgesellschaft. In Deutschland ist die Auskunftsstelle angesiedelt beim

#### **Zentralruf der Autoversicherer**

Telefon 0 180 2 50 26  
www.gdv-dl.de

### 2.2. Regulierungsbevollmächtigter

Jeder in den Mitgliedsstaaten der EU tätige Kfz-Haftpflichtversicherer muss in jedem EU-Mitgliedsland einen Regulierungsbeauftragten benennen. Dieser ist für die Abwicklung von Schadenersatzansprüchen für die ausländische Versicherung bevollmächtigt. Im Schadensfall kann dessen Adresse in Deutschland erfragt werden über den

#### **Zentralruf der Autoversicherer**

Telefon 0 180 2 50 26  
www.gdv-dl.de

### 2.3. Entschädigungsstelle

Hatte die ausländische Versicherung gegenüber der Auskunftsstelle keinen Schadenregulierungsbevollmächtigten benannt oder war dieser nicht innerhalb von **drei Monaten** gerechnet ab Eingang der Schadenmeldung tätig geworden, kann sich der Geschädigte an die Entschädigungsstelle wenden. Diese übernimmt die Abwicklung des Schadens. In Deutschland wird diese Aufgabe wahrgenommen von der

#### **Verkehrsofferhilfe e.V.**

Wilhelmstraße 43/43 g  
10117 Berlin  
E-Mail: voh@verkehrsofferhilfe.de

### 3. Deutsches Büro Grüne Karte e.V.

Das deutsche Büro Grüne Karte e.V. hilft bei Unfällen mit ausländischen Kraftfahrzeugen in Deutschland (siehe X.3.):

www.gruene-karte.de

## XI. Wichtige Adressen

### 4. Schiedsstellen

Versicherungsnehmer, die Probleme mit ihrer Versicherung im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis haben, können sich an zwei Stellen wenden, um sich über ihre Versicherung zu beschweren:

#### **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Dienstszitz Bonn, - Bereich Versicherungen -  
Postfach 1308  
53003 Bonn  
Tel. Hotline: (02 28) 4 10 80  
Fax: (02 28) 41 08-15 50

#### **Verein Versicherungsombudsmann e.V.**

Postfach 080632  
10066 Berlin  
Tel.: 0 180 4 22 44 24  
Fax: 0 180 4 22 44 25  
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de  
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Verein Versicherungsombudsmann e.V. kommt als Beschwerdestelle nur in Betracht, wenn die Versicherung, über die sich der Versicherungsnehmer beschweren will, dort Mitglied ist, oder wenn der Versicherungsvertrag über einen Vermittler geschlossen worden war. Die meisten Kfz-Versicherer sind Mitglied. Der Geschädigte hat diese Beschwerdemöglichkeit nicht.

Beide Gremien sind **nicht** zuständig für die Klärung von Schadenersatzfragen. Geht es zum Beispiel um die Zahlung der eigenen Versicherung an den Unfallgegner, müssen die Gerichte eingeschaltet werden, um zu klären, ob diese gerechtfertigt war oder ob eine offensichtliche Fehlregulierung vorlag.



## Geben auch Sie uns Ihr JA-Wort!

- Wählen Sie zwischen dem *Komfort*Tarif und dem *Kompakt*Tarif
- Nutzen Sie unseren umfassenden Schadenservice nach einem Unfall
- Profitieren Sie von unserem hervorragenden Preis-/Leistungsverhältnis

### Exklusiv für ADAC-Mitglieder.

Weitere Informationen: ☎ 0 180 5 12 10 16\*  
[www.adac.de/autoversicherung](http://www.adac.de/autoversicherung) und überall beim ADAC

\*14 Cent/Min. aus dem Festnetz der T-Home;  
ggf. abweichende Preise aus Mobilfunknetzen

**ADAC**

**ADAC Autoversicherung AG**